

Die UN-Konvention und deren Umsetzung in Schleswig-Holstein

Inklusion

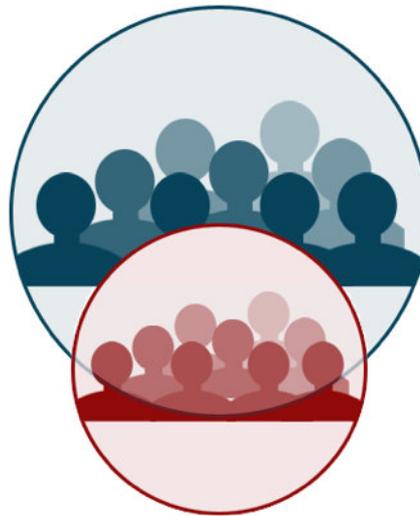
**MSGWG
5.12.2014**

Inklusion

EXKLUSION



INTEGRATION



INKLUSION



Zahlen der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

- ca. 1 Mrd. Menschen sind behindert; dies entspricht etwa 15 % der Weltbevölkerung
- 80 % der behinderten Menschen leben in Entwicklungsländern

Schleswig-Holstein (Stand 10.2013)

- 527.476 Menschen sind behindert (**18,8 %** der Bevölkerung)
- 328.980 haben eine Schwerbehinderung
- vor 10 Jahren lebten in Schleswig-Holstein 415.984 behinderte Menschen (**14,8 %** der Bevölkerung)

Altersverteilung der behinderten Menschen bezüglich des Eintritts einer Behinderung in Schleswig-Holstein

unter 6 Jahre alt	→ 0,22%
6 bis 45 Jahre alt	→ 11,24%
älter als 45 Jahre	→ 88,54%

Fazit:

- die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Behinderung steigt deutlich mit zunehmendem Alter
- Menschen mit Behinderung stellen keine Randgruppe dar

Menschen mit Behinderung weisen immer wieder auf Einschränkungen ihrer Lebenssituation hin:

- eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilhabe
- mangelnde Barrierefreiheit
- Benachteiligungen bei der Arbeitsplatzsuche sowie im Berufsleben
- mangelnde Beteiligung an politischen Prozessen
- Ausgrenzung, unangemessenes Verhalten und Diskriminierung („Barrieren in den Köpfen der Menschen“)

Übergeordnete Ziele der BRK

„Disability is no longer a matter of Charity, but a matter of Human Rights!“

BRK als Antwort der Weltgemeinschaft auf die weltweit verbreitete Tradition, Menschen mit Behinderungen aus überwiegend medizinischer Perspektive als Menschen mit Defiziten als Problemfälle und nicht als Träger von Rechten und als gleichberechtigte Bürger zu verstehen

Übergeordnete Ziele der BRK

Die BRK ist Handlungsauftrag an die Staaten:

- *Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern (Art. 4 Abs. 1 BRK)*
- *Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats (Art. 4 Abs. 5 BRK)*

Übergeordnete Ziele der BRK

- als völkerrechtlicher Vertrag konkretisiert (übersetzt)
- die BRK Menschenrechte zur Lebenssituation behinderter Menschen:

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern
(Art.1 BRK)

Zielleitend ist der neue Definitionsansatz für Behinderung:

*Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können*

(Art. 1 BRK)

Methoden / Grundprinzipien der BRK

- Sensibilisierung (Art. 8)
- disability mainstream (Präambel g)
- universal design (Art. 2)
- Umsetzung als Prozess (Aktionspläne)
- Beteiligung von Menschen mit Behinderung (Art. 4)









Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gliederung

1. Population von Menschen mit Behinderung
2. Benachteiligungen
3. Film: Interviews Offener Kanal Kiel
4. Entstehung der Behindertenrechtskonvention (BRK)
5. übergeordnete Ziele der BRK
6. die BRK im Detail
7. Inklusion und Integration
8. Umsetzung der BRK in Schleswig-Holstein







Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK)

**verabschiedet von den Vereinten Nationen im
Dezember 2006**

- Beteiligung von 120 Staaten und 468 Nichtregierungsorganisationen
- unter Mitwirkung von behinderten Menschen!
- bis Ende 2013 haben von 193 Mitgliedsstaaten 158 Staaten die Konvention unterzeichnet

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK)

- von Deutschland ratifiziert im Dezember 2008
- innerstaatliches deutsches Recht im Rang eines Bundesgesetzes seit dem 26. März 2009
- die BRK steht formal unter dem höherrangigen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- sie ist gleichrangig neben dem BGB, den Sozialgesetzbüchern I bis XII und anderen Bundesgesetzen

Beispiele für Handlungsfelder der BRK

- Zugänglichkeit (Art. 9)
- unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)
- Persönliche Mobilität (Art. 20)
- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit, Zugang zu Informationen (Art. 21)
- Bildung (Art. 24)
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit, Pflege (Art. 25, 26)
- Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)
- angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)



Umsetzung der BRK in Schleswig-Holstein

- vielfältige Maßnahmen/Projekte zur Umsetzung von Inklusion seit 10 Jahren vor allem im schulischen Bereich
- Monitoringstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung seit 2013
- Landtag beschließt am 22.11.13 die Erstellung eines Aktionsplanes für Schleswig-Holstein

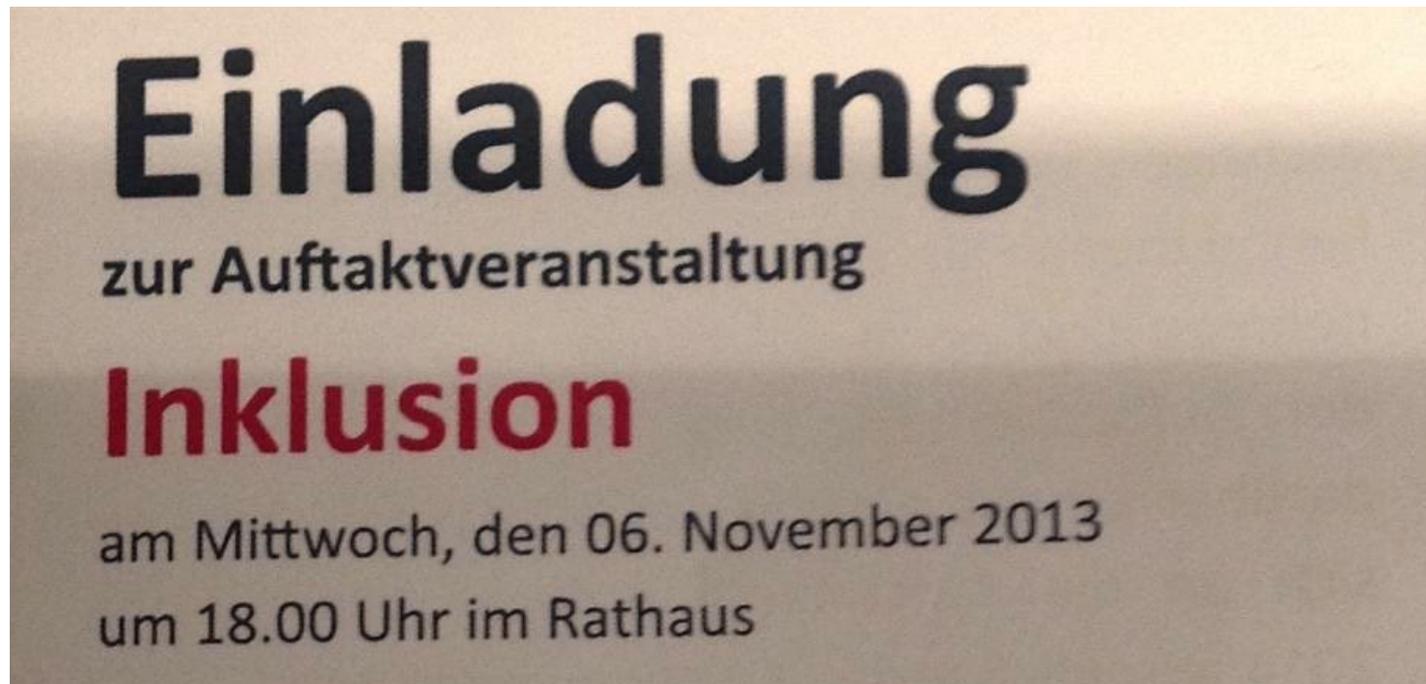
Umsetzung der BRK in den Kommunen Schleswig-Holsteins

Ergebnisse aus einer aktuellen Bachelorthesis:

- Keine Aktionspläne in Kreisen / kreisfreien Städten
- Politische Diskussion hierzu in drei Kreisen / kreisfreien Städten
- 11 Kreise / kreisfreie Städte: Projekt zur Umsetzung von Inklusion
- 11 Kreise / kreisfreie Städte: Projekte freier Träger
- 8 Kreise / kreisfreie Städte: Kooperative Projekte
- Themen: Kitas – Wohnen - Sozialraumorientierung

Umsetzung der BRK in Schleswig-Holstein

auch in den Kommunen Schleswig-Holsteins
macht man sich auf den Weg:



~~Ja, auch in den Kommunen Schleswig-Holsteins macht man sich auf den Weg:~~

Wie können Kreise, Städte und Gemeinden die Umsetzung der BRK erreichen?



Montag Stiftung (2011)

Inklusion vor Ort

Der kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch